

Predigergasse 12 3011 Bern Telefon 031 321 79 20 ratssekretariat@bern.ch www.bern.ch An den Stadtrat von Bern

Bern, 17. Oktober 2022

Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats: Änderungsantrag zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR) des Büros des Stadtrats nach Art. 82 GRSR, Stellungnahme der AK zu den Anträgen aus der 1. Lesung

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Stadtrat hat das oben erwähnte Geschäft an seiner Sitzung vom 19. Mai 2022 in erster Lesung beraten. Dabei sind verschiedene Anträge aus dem Stadtrat zu der Vorlage eingegangen (vgl. Antragsliste/Synopse).

Als vorberatende und antragstellende Kommission nimmt die Aufsichtskommission zu diesen Anträgen im Hinblick auf die zweite Lesung im Stadtrat wie folgt Stellung.

## Hinweise:

- Beim Antrag der Aufsichtskommission zu Artikel 35a handelt es sich um einen Zusatzantrag zum Antrag des Büros, welcher bereits im Vortrag begründet wurde. Eine Stellungnahme hierzu erübrigt sich.
- Im Hinblick auf die zweite Lesung stellt die AK zwei zusätzliche Anträge.
- Antrag 1 von Tabea Rai zu Artikel 35 Absatz 1 und 2 GRSR, sowie Antrag 2 von Tabea Rai zu Artikel 35b GRSR Absatz 1 und Antrag 3 von Tabea Rai zu Artikel 36 GRSR

Tabea Rai beantragt mit all diesen Anträgen, dass die Protokolle der vorberatenden Kommissionen und der Aufsichtskommissionen und mit Antrag 2 zusätzlich auch die Kommissionsvoten, das Stimmverhalten und die exakten Abstimmungsergebnisse grundsätzlich öffentlich sein sollen. Vorbehalten bleibt hinsichtlich der Protokolle ein gegenteiliger Beschluss der Kommission. Damit beantragt Tabea Rai die Aufhebung des Kommissionsgeheimnisses. Begründet werden diese Anträge damit, dass bezüglich aller politischen Gremien in der Stadt Bern eine Transparenz geschaffen werden soll und dass nicht alle Fraktionen in allen Kommissionen vertreten seien und deshalb nicht über alle für sie relevanten Informationen verfügten.

Die Aufsichtskommission stellt vorab fest, dass gemäss Antrag 1 von Tabea Rai die neuen Absätze 1 und 2 von Artikel 35 GRSR deckungsgleich wären und genau gleich lauten würden, was aus gesetzestechnischer Sicht zu vermeiden ist. Weiter hält sie

fest, dass die Anträge 1, 2 und 3 miteinander verknüpft sind und deshalb über Antrag 1 und 3 gleichzeitig abgestimmt werden muss. Werden diese beiden Anträge abgelehnt, ist die Annahme von Antrag 2 mit dieser Formulierung nicht möglich, weil ansonsten Gesetzesbestimmungen geschaffen würden, die sich widersprechen. Werden Anträge 1 und 3 angenommen, kann über den noch weiterreichenden Antrag 2 abgestimmt werden.

Inhaltlich lehnt die AK alle Anträge ab. Für sie ist das Kommissionsgeheimnis ein zentrales Element der politischen Arbeit in der Stadt Bern. Es ermöglicht den Kommissionsmitgliedern sich sachlich und frei von jeglichem politischen Druck und äusserer Einflussnahme zu einem Geschäft zu äussern und gemeinsam mit andern Kommissionsmitgliedern Lösungen zu suchen. Nach Ansicht der Kommission erlaubt gerade dieser Schutzeinen Dialog mit dem jeweils anderen politischen Lager, was die politische Arbeit fördert. Zudem ist die AK der Meinung, dass die Öffentlichkeit bereits über genügend Informationen zu den einzelnen Geschäften des Parlaments verfügt. Das Problem der kleinen Fraktionen, die keinen Zugang zu gewissen Informationen haben, ist nach Ansicht der Kommission auf andere Weise zu lösen.

Der guten Ordnung halber weist die AK darauf hin, dass bei einer Annahme dieser Anträge der Titel von Artikel 35b GRSR «Kommissionsgeheimnis» geändert werden müsste, gäbe es diesfalls doch gar kein Kommissionsgeheimnis mehr.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt die Anträge 1, 2 und 3 von Tabea Rai ab.

#### 2. Antrag 4 von Tabea Rai zu Artikel 35a Absatz 1 GRSR

Gemäss dem Antrag des Büros, sollen neu die Traktandenlisten der vorberatenden Kommissionen öffentlich sein, während die der Aufsichtskommissionen nach wie vor vertraulich sein sollen. Tabea Rai verlangt nun mit ihrem Antrag, dass auch die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen öffentlich sind. Dies jedenfalls solange die Kommission nichts anderes beschliesst.

Die Aufsichtskommission lehnt auch diesen Antrag ab. Ihrer Meinung nach verlangt eine wirkungsvolle Aufsichtstätigkeit, dass gewisse insbesondere aufsichtsrechtliche Vorkehren (Befragungen, Vorladungen, Untersuchungen) unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Nur so kann ein Aufsichtsgremium unabhängig von der öffentlichen Meinung und einer Beeinflussung durch die Presse oder politische Vertreter die jeweiligen Verfahren oder Untersuchungen ordnungsgemäss zu Ende führen. Die Veröffentlichung der Traktandenliste würde dem diametral entgegenlaufen. Ein vorgängiger Beschluss der Kommission über eine Geheimhaltung der Traktandenliste im Einzelfall wäre nach Ansicht der Kommission zudem mit vielen Unsicherheiten und einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag 4 von Tabea Rai ab.

#### Antrag 5 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 35a Absatz 1 GRSR

Simone Machado beantragt die Publikation der Traktandenlisten und der weiteren Kommissionsunterlagen 14 Tage vor der jeweiligen Kommissionssitzung im Internet. Gleichzeitig soll den Mitgliedern des Stadtrats und weiteren Interessieren Gelegenheit erhalten, innert Frist Vorschläge zum Verhandlungsgegenstand einzureichen. Davon ausgenommen werden einzig gewisse Traktanden der Aufsichtskommission.

Nach Ansicht der AK wird mit diesem Antrag das bisherige parlamentarische System in der Stadt Bern ausser Kraft gesetzt und durch ein System abgelöst, bei welchem die Bevölkerung im Einzelfall auf die Arbeit der Parlamentarier\*innen und Parlamentarier Einfluss nehmen und mittels von Vorschlägen, bzw. Anträgen bei der Beratung der einzelnen Geschäfte in den Kommissionen mitreden könnte. So ein System widerspricht nach Ansicht der AK dem Grundgedanken einer parlamentarischen Demokratie und würde die Vorberatungen in den Kommissionen stark verkomplizieren und entsprechend verlängern, so dass der ganze bisherige Verfahrensablauf der Beratung und Entscheidfindung des Stadtrats hinterfragt werden müsste.

Zudem weist die AK darauf hin, dass die beantragte Ausnahmebestimmung, nur diejenigen Traktanden der AK von dieser Regelung ausnehmen würde, die schutzwürdige Persönlichkeitsinteressen tangieren. Diese Regelung bedürfte bei Annahme dringend der Klärung. Wer, wie und in welchem Verfahren festlegen würde, welche Traktanden schutzwürdige Persönlichkeitsinteressen tangieren, müsste noch geklärt und festgelegt werden.

Die AK ist zudem, wie oben erwähnt, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags dringend darauf angewiesen, dass ihre Traktandenlisten grundsätzlich nicht öffentlich sind. Die AK lehnt diesen Antrag deshalb ab.

#### Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag 5 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 35a Absatz 1 GRSR ab.

#### 4. Antrag 6 Simone Machado, GaP, zu Artikel 35a Absatz 2 GRSR

Simone Machado beantragt, dass die Kann-Formulierung bezüglich Information der Öffentlichkeit durch das Kommissionspräsidium in eine zwingende Vorschrift umgewandelt wird. Sie möchte, dass das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über die Kommissionsberatungen informieren muss.

Die AK lehnt auch diesen Antrag ab. Sie ist der Ansicht, dass mit der Kann-Formulierung den Bedürfnissen der Kommission und der Kommissionspräsidien am besten entsprochen werden kann. Es soll den Kommissionen bzw. Kommissionspräsidien überlassen bleiben, zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass sie über eine Beratung informieren wollen oder nicht. Dies entspricht der bisherigen Regelung und hat sich bewährt.

### Stellungnahme der AK

Die AK lehnt Antrag 6 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 35a Absatz 2 GRSR ab.

## Antrag 7 SVP zu Artikel 35a Absatz 2 GRSR sowie Antrag 8 SVP zu Artikel 35a Absatz 4 GRSR und Antrag 11 SVP zu Artikel 35b Absatz 1 GRSR

Die SVP verlangt mit diesen Anträgen übereinstimmend, dass die Kommissionen bzw. die Kommissionspräsidien bzw. die Kommissionsmitglieder über «die exakten Abstimmungsverhältnisse» der Abstimmungen in den Kommissionen Auskunft geben dürfen. Vorbehalten bleibt ein entsprechender gegenteiliger Beschluss der Kommission. Formell ist der Antrag 8 der SVP (das exakte Stimmenverhältnis unterliegt nicht mehr dem Kommissionsgeheimnis) eine Konsequenz bzw. ein gesetzlicher Nachvollzug von Antrag 4 SVP, der beantragt, dass die Kommission das exakte Stimmenverhältnis bekannt gibt. Über diese beiden Anträge ist deshalb gemeinsam abzustimmen.

Begründet werden die Anträge damit, dass mit der vom Büro vorgeschlagenen Neuregelung das Kommissionsgeheimnis eher noch verstärkt werde, da das exakte Stimmenverhältnis der Abstimmungen in der Kommission an der Stadtratsdebatte nun nicht mehr bekannt gegeben werden dürfe. Eine solche Offenlegung werde heute aber praktiziert und habe sich bewährt.

Die AK hält fest, dass sich der Antrag 7 der SVP – insbesondere unter Berücksichtigung dieser Begründung- zu grossen Teilen mit dem von ihr gestellten Zusatzantrag zum Antrag des Büros zu Artikel 35a GRSR (neuer Absatz 5) deckt. Auch die Aufsichtskommission ist der Ansicht, dass das exakte Stimmenverhältnis – aber nur der Schlussabstimmung - in einer Kommission im Stadtrat bekannt gegeben werden darf. Gesetzestechnisch gehört dieser Zusatz ihrer Ansicht nach aber nicht zu den in Absatz 2 von Artikel 35a GRSR geregelten Kompetenzen des Präsidiums in Sachen Information zu den Kommissionssitzungen, sondern in einen separaten Absatz, der die Kompetenzen der Kommissionssprechenden regelt. Die AK schlägt deshalb einen neuen Absatz 5 von Artikel 35a GRSR vor.

Aufgrund des Antrags der SVP hat die AK beschlossen, diesen Zusatzantrag zu Artikel 35a zu präzisieren. Mit der bisherigen Formulierung war unklar, ob beantragt wird, dass nur die Stimmenverhältnisse der Schlussabstimmungen oder auch diejenigen der einzelnen Abstimmungen in den Kommissionen bekannt gegeben werden dürfen. Diese Unklarheit will die AK mit einer neuen Formulierung ihres Antrags beseitigen. Sie vertritt klar die Ansicht, dass nur die Stimmenverhältnisse der Schlussabstimmungen und nicht auch die der weiteren Abstimmungen in den Kommissionen bekannt gegeben werden dürfen. Diese weiteren Abstimmungsresultate sollen nach wie vor dem Kommissionsgeheimnis unterstehen, dies aus den oben erwähnten Gründen.

Der neue Antrag der AK lautet:

Der bisherige Antrag der AK zu Artikel 35a Absatz 5 GRSR wird zurückgezogen.

<sup>1-4 [</sup>unverändert]

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis *der Schlussabstimmungen in den Kommissionen* bekannt geben.

Damit unterscheidet sich der neuformulierte Antrag der AK von demjenigen der SVP insofern, als dass letzterer verlangt, dass das Stimmenverhältnis aller Abstimmungen in den Kommissionen bekannt gegeben werden soll.

Die AK lehnt alle drei Anträge der SVP ab. Sie ist der Ansicht, dass mit dem von ihr formulierten und neu ergänzten Antrag zu Artikel 35a Absatz 5, dem Anliegen nach Bekanntgabe von Abstimmungsverhältnissen genüge getan werden kann. Mit dieser Regelung ist die Bekanntgabe der Stimmenverhältnisse der Schlussabstimmungen in den Kommissionen erlaubt, aber nicht zwingend. Damit kann die bisherige Praxis, die sich bewährt hat, fortgeführt werden.

#### Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag 7 SVP zu Artikel 35a Absatz 2 GRSR sowie den Antrag 8 SVP zu Artikel 35a Absatz 4 GRSR und den Antrag 11 SVP zu Artikel 35b Absatz 1 GRSR ab.

## 6. Antrag 10 SVP zu Artikel 35a Absatz 3 GRSR

Die SVP beantragt, dass auch die Fraktionen über das exakte Abstimmungsverhältnis der Abstimmungen in den Kommissionen informiert werden dürfen.

Die AK befürwortet diesen Antrag. Sie ist in diesem Fall sogar der Meinung, dass nicht nur das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen, sondern auch die exakten Stimmenverhältnisse der einzelnen Abstimmung in den Kommissionen den Fraktionen bekannt gegeben werden dürfen. Für die Fraktionen könnten solche Informationen nach Ansicht der AK wichtig sein, geben sie doch Hinweise darauf, wie breit ein Entschluss in einer Kommission abgestützt ist und damit auch darauf, ob allenfalls politische Allianzen gebildet werden könnten. Aus gesetzestechnischer Sicht gibt es jedoch gegenüber dem Antrag der SVP gewisse Vorbehalte, sind doch beispielswese Klammerbemerkung in einem Gesetzestext nicht zulässig. Die AK stellt deshalb dem Antrag der SVP im Hinblick auf die zweite Lesung einen eigenen Antrag mit dem folgenden Wortlaut entgegen:

## Zusatzantrag AK aus 2. Lesung:

Art. 35a Informationen über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf. Zusätzlich dürfen sie die exakten Stimmenverhältnisse sowohl der einzelnen Abstimmungen und als auch der Schlussabstimmungen in den Kommissionen bekannt geben».

4-5 [unverändert]

Sie weist darauf hin, dass nur die Fraktionen in diesem Ausmass über die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen informiert werden dürfen.

#### Stellungnahme der AK

Die AK lehnt Antrag 5 SVP zu Artikel 35a Absatz 3 GRSR ab und stellt ihm einen Gegenantrag entgegen.

# 7. Antrag 12 von Tabea Rai, AL, zu Artikel 35b Absatz 2 GRSR sowie Antrag 13 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 35b Absatz 2 GRSR

Tabea Rai und Simone Machado beantragen mit ihren Anträgen, die praktisch deckungsgleich sind, dass auch die Sitzungsunterlagen der Kommissionen öffentlich sein sollen. Dies jedenfalls solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

Die AK lehnt diese beiden Anträge ab. Mit ihnen wird eine Aufweichung des Kommissionsgeheimnisses beantragt, die nach Ansicht der Kommission nicht notwendig ist und zudem grosse organisatorische Probleme mit sich bringen würde. Werden vom Gemeinderat oder einem Kommissionsmitglied Unterlagen im Hinblick auf eine Sitzung eingereicht, so müssten die Kommissionen im Vorfeld – mutmasslich auch dem Zirkularweg – entscheiden, ob diese allenfalls der Öffentlichkeit entzogen werden sollen. Ansonsten würden sie als Sitzungsunterlagen veröffentlicht, wobei noch zu entscheiden wäre, wie diese Öffentlichkeit der Sitzungsunterlagen hergestellt werden müsste. Zurzeit besitzt der Stadtrat kein Tool, das die Veröffentlichung von Kommissionssitzungen mitsamt den Sitzungsunterlagen ermöglichen würde. Die Aufsichtskommission weist deshalb auch auf mögliche Folgekosten dieses Antrags hin. Da die meisten Unterlagen aus den Kommissionen in der Regel spätestens mit der Traktandierung des Geschäfts im Stadtrat öffentlich sind, bringt dieser Antrag ihrer Ansicht nach keinen Mehrwert für die Stadtratsdebatte.

#### Stellungnahme der AK

Die AK lehnt Antrag 12 von Tabea Rai, AL, sowie Antrag 13 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 35b Absatz 2 GRSR ab.

## 8. Antrag 15 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 36 Absatz 1 GRSR

Simone Machado beantragt, dass gegen den Entscheid des Büros über eine beantragte Einsicht in Kommissionsprotokolle der Stadtrat angerufen werden kann, dass das Büro also diesbezüglich nicht abschliessend entscheidet.

Die AK lehnt auch diesen Antrag ab. Sie ist der Ansicht, dass es nicht Aufgabe des Stadtrats sein kann über solche Einsichtsentscheide zu befinden. Eine entsprechende Meinungsbildung in einem 80köfigen Gremium erachtet sie als sehr problematisch. Zudem stellen sich auch hier praktische Probleme: Auf welcher Basis, d.h. gestützt auf welche Unterlagen, würde der Stadtrat einen solchen Entscheid fällen wollen? Die AK lehnt deshalb auch diesen Antrag ab.

#### Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag 15 von Simone Machado, GaP, zu Artikel 36 Absatz 1 GRSR ab.

Freundliche Grüsse

Thomas Glauser

Kommissionspräsident